



Amtsgericht Neuss

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 09.01.2026, 11:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 130, Breite Straße 48, 41460 Neuss**

folgender Grundbesitz:

**Teileigentumsgrundbuch von Neuss, Blatt 12972,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Neuss

4/356 Miteigentumsanteil des Eigentümers Abt. I Nr. 1.2.74 an einem 5.340/100.000
Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Neuss Flur 4 Flurstück 429,
Gebäude und Freifläche Görlitzer Str.. 2,4,6 Groß 14.016 m² verbunden mit
Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 477 bezeichneten
Parkgeschossen mit 356 Kraftfahrzeug-Einstellplätzen,

versteigert werden.

Objekt laut Gutachten:

4/356 Miteigentumsanteil an einem 5.340/100.000 Miteigentumsanteil an einem
Teileigentum nach dem WEG in einer 2-geschossigen Garage mit 356 Kfz-
Einstellplätzen (Nr. 477 im Aufteilungsplan), Baujahr ca. 1974

Lage: 41460 Neuss-Hammfeld, Görlitzer Straße 2-4-6

Schuldrechtlich besteht das Nutzungsrecht an 4 Kfz-Stellplätzen

Lage: Görlitzer Str. 2,4,6, 41460 Neuss

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

19.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.